

Chinesischer Akademikerverein Frankfurt/M. e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Chinesischer Akademikerverein Frankfurt/M.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere für folgende Zwecke ist der Verein gegründet:

- 1) Hilfe bei Studien und Forschungsarbeiten von Studenten und Auszubildenden vorwiegend in Frankfurt durch Beratung und Informationsaustausch.
- 2) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Völkerverständigung insbesondere durch Hilfe bei Problemen oder Schwierigkeiten erstmals ankommender chinesischen Wissenschaftler und Studenten.
- 3) Hilfe für Studenten durch Vermittlung von Kontakten zu Hochschulen, Forschungsstätten, Wissenschaftlern oder anderen Einrichtungen oder Studenten.
- 4) Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen in Form von Ausstellungen, Konzerten, Diskussionen, Exkursionen etc. zur Vermittlung chinesischer Kultur und der aktuellen Situation in China.
- 5) Kontakte zu anderen Organisationen in Deutschland zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke.

§3. Finanzierung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Mindestbetrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrages billigen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

- 1) Jeder Chinese, der in Frankfurt studiert oder eine Hochschulausbildung hat, sowie alle Personen, die die Satzungszwecke mitfördern, können Mitglieder des Vereins werden.
- 2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3) Der Eintritt ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Ob dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird, beschließt der Vorstand.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Arbeit nicht im Rahmen von Satzung und Programm des Chinesischen Akademikervereins Frankfurt/M. durchführt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist ein Einspruch des Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung zulässig.
- 5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§5. Mitgliederversammlung:

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus dem anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen und bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und die Abwahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer sowie die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b) ein schriftlicher Antrag von über ein Fünftel aller Mitglieder vorliegt.Jedoch findet die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang beim studentischen Schnelldienst im Erdgeschoß der neuen Mensa der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. (Bockenheimer Landstr. 133, 60325 Frankfurt/M.).
- 4) Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies muß vom Vorsitzenden des Vereins nach der Versammlung unterschrieben werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt Satzungsänderungen und andere Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6. Vorstand:

- 1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte, vertritt den Verein nach außen, verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein von dritter Seite zugeführt werden, Rechnung zu legen.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist befugt, sich eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptamtliche Mitglieder zu bestellen.
- 3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist mindestens drei. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemäß §26 BGB.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat gleiches Recht, die Vorstandsmitglieder frei zu wählen und als Vorstandsmitglied gewählt zu werden.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen und alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3) Jedes Mitglied kann dem Verein seine Schwierigkeit vortragen und die Hilfe zu fordern.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Veranstaltungen des Vereins je nach Bedarf aktiv mitzuwirken.

§8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, im November 1997